

Satzung

der

BGZ Stiftung

mit Sitz in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Stiftungsvermögen	4
§ 5	Verwendung der Erträge und Zuwendungen	5
§ 6	Organisation der Stiftung	5
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 9	Innere Ordnung des Vorstands	9
§ 10	Kuratorium	9
§ 11	Aufgaben des Kuratoriums	10
§ 12	Innere Ordnung des Kuratoriums	11
§ 13	Satzungsänderungen	12
§ 14	Vermögensanfall	12
§ 15	Stiftungsaufsicht	13
§ 16	Inkrafttreten	13

Vorbemerkung

Als Genossenschaft in der Stadt Stuttgart ist die Baugenossenschaft Zuffenhausen eG eng mit den Menschen und der Entwicklung dieser Stadt verbunden. Soziales Engagement und Gemeinschaftssinn zählen zu den Traditionen der Arbeit der Genossenschaft. Sie gilt es zu fördern und zu pflegen. Mit der Gründung der BGZ-Stiftung wollen wir einen weiteren Beitrag dazu leisten. Stifter ist die Baugenossenschaft Zuffenhausen eG (BGZ).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name: Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts führt den Namen

BGZ Stiftung

(2) Sitz: Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

(3) Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Steuerbegünstigte Zwecke: Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt
 - a) mildtätige Zwecke durch die Unterstützung von (hilfsbedürftigen) Personen im Sinne des § 53 AO sowie
 - b) gemeinnützige Zwecke durch die Förderung
 - aa) der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO);
 - bb) der Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
 - cc) der Unfallverhütung (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO);
 - dd) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
- (3) Verwirklichung des Stiftungszwecks: Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter. Die Unterstützung erfolgt insbesondere in finanziellen Notfällen, bei eingeschränkter Fortbewegungsfreiheit aufgrund Alter, Krankheit oder Behinderung sowie zur Ermöglichung des Verbleibs in der eigenen Wohnung. Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanz-, Sach- und/oder Personalmitteln, insbesondere auch durch
 - a) Zahlung von Geld zur Erfüllung der Pflichten als Mieter (z. B. Zahlung der Miete, Reparaturkosten, Heizkosten etc.);
 - b) Durchführung von Umbaumaßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit (z. B. Verbreiterung von Durchgängen, Anbringung von Rampen, Einbau eines Badewannenlifts) und der Unfallverhütung in der eigenen Wohnung (z. B. Anbringen von Haltegriffen, Installation eines Notrufsystems);
 - c) Zurverfügungstellung von Haushaltsgegenständen (z. B. Möbel, Elektrogeräte) und Medizinprodukten (z. B. Gehhilfen, Rollstühle, Sehhilfen);

- d) Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Pflege, Beratung, Hausmeistertätigkeiten, Mobilität, Umzüge, Übersetzungen, Behördengänge);
- e) Beihilfen zur Fort-, Aus- und schulischen Bildung (z. B. Stipendien, Nachhilfe);
- f) Förderung des sozialen Kontakts und Miteinanders (z. B. Begegnungsfeste);
- g) Verbesserung der Infrastruktur des umliegenden Siedlungsgebiets.

Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (4) Förderung: Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO sowie durch die Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Selbstlos: Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittelverwendung: Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Begünstigung: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Stiftungsvermögen bei Errichtung: Die Stiftung hat bei ihrer Errichtung das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Grundstockvermögen: Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

- (3) Zustiftungen: Zuwendungen an die Stiftung wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit sie dazu bestimmt sind („Zustiftungen“). Die Stiftung kann Zustiftungen auf Grundlage eines Beschlusses des Kuratoriums annehmen (vgl. § 8 Abs. 4 Buchst. a)).
- (4) Umschichtungen: Das Stiftungsvermögen kann nach Maßgabe dieser Satzung umgeschichtet werden (vgl. § 8 Abs. 4 Buchst. b)). Die Stiftung kann Umschichtungsgewinne ganz oder teilweise für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden, in eine Rücklage einstellen (vgl. § 5 Abs. 2) oder dem Grundstockvermögen zuführen (vgl. § 8 Abs. 4 Buchst. c)), soweit es die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der AO zulassen.

§ 5

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

- (1) Verwendung: Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus
- a) den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) Zuwendungen, die keine Zustiftungen sind (vgl. § 4 Abs. 3), sowie
 - c) Umschichtungsgewinnen (vgl. § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 4 Buchst. c)).
- (2) Rücklagen: Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (3) Rechtsanspruch: Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 6

Organisation der Stiftung

- (1) Organe: Die Stiftung hat folgende Organe:
- a) den Vorstand (vgl. § 7) und
 - b) das Kuratorium (vgl. § 10).
- (2) Vergütung: Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Das Kuratorium legt diese unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der wirtschaftlichen Lage der Stiftung, des Umfangs und der Verantwortung der

Tätigkeit des jeweiligen Organmitglieds, der steuerlichen Gemeinnützigkeit und dieser Satzung fest (vgl. § 3, § 11 Abs. 2 Buchst. c)).

- (3) Aufwendungen: Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Aufwendungen, soweit diese für ihre Tätigkeit erforderlich waren und angemessen sind.

§ 7

Vorstand

- (1) Mitglieder: Der Vorstand besteht aus bis zu 2 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Voraussetzungen: Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen Personen sein, die zugleich Mitglied des Vorstands der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG sind. Im Übrigen kann Stiftungsvorstand nur sein, wer im Zeitpunkt seiner Bestellung
- a) nicht Mitglied des Kuratoriums ist;
 - b) das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - c) kein naher Angehöriger im Sinne des § 138 Abs. 1 InsO eines Organmitglieds der Stiftung oder der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG ist;
 - d) Geschäftsführer einer GmbH sein kann (vgl. § 6 GmbHG);
 - e) nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde;
 - f) nicht unter rechtlicher Betreuung steht (vgl. § 1814 BGB);
 - g) keinen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. §§ 16 ff. InsO) oder die Vornahme von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gibt.
- (3) Amtszeit: Die Mitglieder des Vorstands sind für eine Amtszeit zu bestellen. Diese beträgt höchstens 5 Jahre. Die Bestellung für eine weitere Amtszeit ist mehrfach zulässig.
- (4) Bestellung: Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Vorstands und benennt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. d)). Die (erneute) Bestellung eines Mitglieds des Vorstands soll vor Ablauf der betreffenden Amtszeit erfolgen.

Eine Person, die nicht Vorstand der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG ist, kann das Kuratorium nur mit einstimmigem Beschluss zum Vorstand der Stiftung bestellen.

- (5) Ende des Amts: Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet insbesondere mit
- a) dem Ablauf der Amtszeit;
 - b) der Niederlegung des Amts durch das Mitglied;
 - c) der Abberufung durch das Kuratorium;
 - d) dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG.
- (6) Übergang: Endet das Amt durch Ablauf der Amtszeit, führt das betreffende Mitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort; längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- (7) Haftung: Vorstände haften grundsätzlich nach Maßgabe des Gesetzes (vgl. § 84a BGB), wobei § 31a BGB unabhängig von der Höhe der gezahlten Vergütung Anwendung findet.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Geschäftsführung: Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, des Willens der Stifterin und dieser Satzung.
- (2) Vertretung: Der Vorstand vertritt die Stiftung. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, wird die Stiftung durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten. Das Kuratorium kann einzelnen oder mehreren Vorständen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. f)).
- (3) Aufgaben: Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Verwendung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung der Stiftungszwecke unter Beachtung etwaiger Vergaberichtlinien (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. g));

- c) Erteilung von Auskünften gegenüber dem Kuratorium, insbesondere in Sitzungen des Kuratoriums (vgl. § 11 Abs. 3);
 - d) Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums auf dessen Einladung (vgl. § 12 Abs. 3);
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - f) Aufstellung einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie Vorlage der Jahresrechnung gegenüber der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres;
 - g) Erfüllung der sonstigen Pflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde (vgl. §§ 9 ff. Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg).
- (4) Zustimmungserfordernis: Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Kuratorium:
- a) Annahme von Zustiftungen (vgl. § 4 Abs. 3);
 - b) Umschichtung von Grundstockvermögen (vgl. § 4 Abs. 4);
 - c) Verwendung von Umschichtungsgewinnen in Form der Zweckverwirklichung, Rücklagenzuführung oder Aufstockung des Grundstockvermögens (vgl. § 4 Abs. 4);
 - d) Änderungen der Stiftungssatzung (vgl. § 13);
 - e) Abschluss von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen (vgl. §§ 86 ff. BGB);
 - f) Auflösung der Stiftung (vgl. § 87 BGB).

Das Kuratorium kann in einer Geschäftsordnung (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. b)) festlegen, dass weitere Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen.

- (5) Hinzuziehung Dritter: Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand befugt, Hilfskräfte einzustellen und Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 9

Innere Ordnung des Vorstands

- (1) Einberufung: Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden und im Fall von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Einberufung erfolgt in Textform (vgl. § 126b BGB) und nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Sitzungen des Vorstands können virtuell abgehalten werden.
- (2) Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Mitglied anwesend ist oder sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied den Ladungsfehler rügt.
- (3) Quorum: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (vgl. Abs. 4). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hiervon abweichend werden Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. d) bis f) einstimmig gefasst.
- (4) Form: Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann Beschlussfassungen auch auf anderem Weg herbeiführen, sofern das andere Mitglied der Beschlussfassung nicht widerspricht und eine angemessene Frist zur Widerspruchserklärung und Stimmabgabe festgelegt wurde. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Widerspricht das andere Mitglied fristgemäß, ist eine Sitzung zur Beschlussfassung einzuberufen. Wird innerhalb der Frist kein Widerspruch erklärt und keine Stimme abgegeben, gilt dies als Enthaltung.
- (5) Niederschrift: Über jeden Beschluss des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Alle Beschlüsse des Vorstands sind gesammelt aufzubewahren.

§ 10

Kuratorium

- (1) Mitglieder: Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. j)).

- (2) Voraussetzungen: Mitglieder des Kuratoriums sollen Personen sein, die zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG sind. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Amtszeit: Die Mitglieder des Kuratoriums sind für eine Amtszeit zu bestellen. Diese beträgt höchstens 5 Jahre. Die Bestellung für eine weitere Amtszeit ist mehrfach zulässig.
- (4) Bestellung: Das Kuratorium bestellt seine Mitglieder. Die (erneute) Bestellung eines Mitglieds des Kuratoriums soll vor Ablauf der betreffenden Amtszeit erfolgen. Ist das Kuratorium handlungsunfähig, bestellt die Baugenossenschaft Zuffenhausen eG die Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Ende des Amts: Das Amt endet insbesondere mit
 - a) dem Ablauf der Amtszeit;
 - b) der Niederlegung des Amts durch das Mitglied;
 - c) der Abberufung durch das Kuratorium;
 - d) dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG.
- (6) Übergang: Endet das Amt durch Ablauf der Amtszeit, nimmt das betreffende Mitglied seine Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr; längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Funktion: Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand.
- (2) Weitere Aufgaben: Das Kuratorium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entscheidungen zu konkreten Geschäftsführungsmaßnahmen (vgl. § 8 Abs. 4);
 - b) Erstellung einer Geschäftsordnung (vgl. § 8 Abs. 4 a.E.);
 - c) Festlegung der Vergütung von Organmitgliedern (vgl. § 6 Abs. 2);

- d) Bestellung der Vorstände, des Vorstandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden (vgl. § 7 Abs. 4);
 - e) Abberufung und Entlastung der Vorstände (vgl. § 7 Abs. 5 Buchst. c));
 - f) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Vorstände (vgl. § 8 Abs. 2);
 - g) Erstellung von Vergaberichtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln (vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. b));
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. e));
 - i) Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. f));
 - j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 Buchst. c)) sowie Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums (vgl. § 10 Abs. 1).
- (3) Auskunftsverlangen: Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 12

Innere Ordnung des Kuratoriums

- (1) Beschlussfassung: Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Einberufung: Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch 1 im Jahr, vom Vorsitzenden und im Fall von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Einberufung erfolgt in Textform (vgl. § 126b BGB) und nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums verzichtet werden. Sitzungen des Kuratoriums können virtuell abgehalten werden.
- (3) Einladung des Vorstands: Bei Bedarf kann der Vorstand zu Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (4) Beschlussfähigkeit: Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied den Ladungsfehler rügt.
- (5) Quorum: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist (vgl. § 7 Abs. 4). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Form: Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst (vgl. Abs. 1). Der Vorsitzende kann Beschlussfassungen auch auf anderem Weg herbeiführen, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht und eine angemessene Frist zur Widerspruchserklärung und Stimmabgabe festgelegt wurde. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Widerspricht ein Mitglied fristgemäß, ist eine Sitzung zur Beschlussfassung einzuberufen. Erklärt ein Mitglied innerhalb der Frist keinen Widerspruch und gibt keine Stimme ab, gilt dies als Enthaltung.
- (7) Niederschrift: Über jeden Beschluss des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind gesammelt aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderungen

Die Satzung kann in den gesetzlich bestimmen Fällen geändert werden (vgl. §§ 85, 85a BGB).

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 Abs. 2, zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Aufsicht: Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde: Die Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Anerkennungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG mit Stiftungsgeschäft vom 12.12.2023 errichtete

"BGZ Stiftung"

mit vorstehender Satzung gem. § 82 BGB i.V.m. den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 04.01.2024

Regierungspräsidium Stuttgart

Marek



Marek Owens